

A n h a n g

e i n i g e r

vom 1sten Jenner bis 30sten Brachmonat 1806.

e m a n i e r t e r

Verordnungen des Kleinen Rathes.

Bestimmung vom 4ten Jenner 1806,
wegen Resignationen der Junftrichter.

Auf das, von der Commission des Inneren unterm 28sten pafsati, gemäß dem ihr, unterm 23sten ejusd. ertheilten Auftrag, hinterbrachte sorgfältige Gutachten, hat der Kleine Rath, in Betrachtung des Gesetzes vom 18ten Decembris a. p., welches, unter andern Bestimmungen, festsetzt:

„ Daß ein Gemeindraths-Mitglied, nach seinem
 „ erfolgten gesetzlichen Austritt, die allfällig
 „ auf dasselbe gefallene neue Wahl ausschlagen
 „ könne ” —, und, da keine Gründe obwalten,
 warum die Mitglieder der Junstgerichte strengern
 Rechtens, als die der Gemeindräthe, seyn sollten,
 beschlossen: Daß ein Mitglied eines Junstgerichts,
 auch nach geschעהener Auslosung, die auf dasselbe
 fallende neue Wahl auszuschlagen befugt sey.
